

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Nicole Maisch, Dorothea Steiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/10335 –**

Verbraucherschutz bei Bubble Tea

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit einigen Monaten ist ein Modegetränk aus dem asiatischen Raum en vogue in Deutschland. Neben der Fast-Food-Kette McDonald's verkaufen eine Reihe anderer Ketten Bubble Tea, ein stark gesüßtes Getränk, das mit sirup- oder saftgefüllten Stärkekugeln versetzt ist. Mit bis zu 90 Gramm pro 0,5 Liter enthält Bubble Tea mehr Zucker als Cola. Mit einer Portion nehmen Verbraucher mehr als 500 Kalorien zu sich, ein Drittel des Tagesbedarfs eines Jugendlichen.

Im Rahmen von Werbung und Marketing wird nicht selten der Anschein erweckt, als handle es sich um ein gesundes Erfrischungsgetränk. Mit Slogans wie „100 Prozent natürlich“ versuchen die Hersteller den Verbrauchern das Gefühl zu vermitteln, sie würden Frucht- und Milchmixgetränke ohne künstliche Aromen oder Farbstoffe zu sich nehmen.

Als unverpacktes Lebensmittel, das an der Theke verkauft wird, unterliegt Bubble Tea wenigen Kennzeichnungsvorschriften. Verbraucherschützer kritisieren in diesem Zusammenhang, dass den Konsumenten zu wenig Informationen über die Zusammensetzung des Getränks und über das Nährwertprofil zur Verfügung stehen.

Kinderärzte warnen darüber hinaus vor einer Erstickungsgefahr für Kleinkinder, die die Stärkekügelchen einatmen könnten. Aus ernährungspolitischer Sicht stellt sich die Frage, inwiefern der zunehmende Konsum von Bubble Tea insbesondere durch Kinder und Jugendliche, die auch Hauptzielgruppe der bunten Werbung sind, konträr zu den Zielen der Bundesregierung zur Reduzierung von Übergewicht und Adipositas steht.

Angebot und Konsumverhalten

1. Seit wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung Bubble Tea in Deutschland verkauft, und wie hat sich der Absatz seit der Markteinführung entwickelt?
2. Welche Umsätze wurden nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem Produkt in den vergangenen fünf Jahren erzielt (bitte nach Jahren auflüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wann die Markteinführung von Bubble Tea in Deutschland erfolgte. Amtliche Zahlen zur Absatzentwicklung liegen der Bundesregierung nicht vor.

Nach Einschätzung der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) erfolgte die Eröffnung von Verkaufsstellen im Sommer 2011. Die GfK geht von einer gewissen Marktrelevanz von Bubble Tea ab September/Oktobre 2011 aus. Die GfK erfasst im Rahmen ihrer Marktforschung den Konsum von Bubble Tea. Nach Auskunft der GfK erzielte Bubble Tea einen Umsatz von 4,4 Mio. Euro im Zeitraum Januar bis April 2012.

Nach Information der Lebensmittelüberwachung soll in Berlin eine erste Filiale bereits im Jahre 2009 eröffnet haben.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Konsumverhalten der verschiedenen Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Bezug auf Bubble Tea?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. An welche Zielgruppen richtet sich nach Auffassung der Bundesregierung das Marketing für Bubble Tea?

An welche Zielgruppe sich die betreffenden Erzeugnisse richten sollen, liegt in erster Linie in der Entscheidung der Hersteller bzw. sonstigen Inverkehrbringer.

5. Ab welchem Alter konsumieren Kinder nach Kenntnis der Bundesregierung Bubble Tea?

Darüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Wie bei anderen vergleichbaren Getränken auch liegt es im Übrigen in der Entscheidung der Erziehungsberechtigten, ob und ab wann einem Kind diese Getränke angeboten werden.

6. In welchen Portionsgrößen wird Bubble Tea nach Kenntnis der Bundesregierung angeboten?

Bubble Tea wird wie andere Getränke auch in unterschiedlichen Portionsgrößen angeboten.

7. Welche Portionsgrößen konsumieren Kinder und Jugendliche nach Kenntnis der Bundesregierung in der Regel?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Verbraucherschutz

8. Welchen Kennzeichnungsvorschriften unterliegt Bubble Tea?
9. Wie können sich interessierte Verbraucher über den Gehalt an Farb- und Aromastoffen informieren?
10. Genügen die bestehenden Kennzeichnungsvorschriften nach Ansicht der Bundesregierung zur Sicherstellung des Verbraucherschutzes?

Die Fragen 8 bis 10 werden auf Grund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Hinblick auf die Kennzeichnung unterliegt Bubble Tea wie andere Lebensmittel auch insbesondere den allgemeinen Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV; basierend auf EU-Recht) bzw. zukünftig der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel.

Was den Zusatz von Farb- und Aromastoffen betrifft, finden bei in Fertigpackungen abgegebenem Bubble Tea ebenfalls die Vorschriften der genannten Verordnungen Anwendung. Gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 LMKV ist die Verwendung von Farb- und Aromastoffen im Zutatenverzeichnis anzugeben. Weiterhin sind die spezifischen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe, insbesondere Artikel 24, zu beachten. Für bestimmte Farbstoffe (Azofarbstoffe) ist demnach der Hinweis „Bezeichnung oder E-Nummer des Farbstoffs/der Farbstoffe: Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen.“ vorgeschrieben.

Bei „loser“ Abgabe von Bubble Tea an Verbraucherinnen und Verbraucher – also Abgabe nicht in Fertigpackungen – gelten in Bezug auf Lebensmittelzusatzstoffe die Vorschriften der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuLV). Nach § 9 ZZuLV ist die Verwendung von Farbstoffen mit der Angabe „mit Farbstoff“ kenntlich zu machen. Auch für andere Lebensmittelzusatzstoffe, z. B. Konservierungsstoffe, bestehen entsprechende Vorgaben. Diese Angabe kann z. B. auf einem Schild auf oder neben dem Lebensmittel oder in Speise- und Getränkekarten erfolgen. Nach Erörterung mit den zuständigen Landesbehörden ist die Bundesregierung zudem der Auffassung, dass die Vorschrift des Artikels 24 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 auch für lose Ware Anwendung findet.

Im Übrigen wird auf die Möglichkeit der Information im Rahmen des Verkaufsgesprächs hingewiesen.

Aus Sicht der Bundesregierung liegen bereits umfassende Vorschriften für die Kennzeichnung von Lebensmitteln vor. Eine Überarbeitung des EU-Rechts ist mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 im Dezember 2011 zum Abschluss gebracht worden. Vor diesem Hintergrund wird derzeit keine Notwendigkeit für weitere Rechtsvorschriften gesehen.

11. Welche Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften sind der Bundesregierung bekannt?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurden seitens der zuständigen Landesbehörden in Bezug auf Bubble Tea vor allem Beanstandungen wegen der fehlenden Deklaration bzw. Kenntlichmachung von Lebensmittelzusatzstoffen (Farbstoffe, Konservierungsstoffe, Süßstoffe) sowie fehlender Warnhinweise nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ausgesprochen.

Aufgrund der von den Lebensmittelüberwachungsbehörden bereits ergriffenen Maßnahmen, insbesondere durch Gespräche mit Inverkehrbringern, wird in der nächsten Zeit eine Verbesserung der erforderlichen Verbraucherinformation erwartet.

12. Sind angesichts der oft enthaltenen verschluckbaren Kleinteile Warnhinweise für den Verzehr durch Kleinkinder auf den Verpackungen anzubringen, und wenn nein, warum nicht?
13. Plant die Bundesregierung, angesichts der Forderungen von Kinder- und Jugendärzten, das Anbringen von Warnhinweisen hinsichtlich verschluckbarer Kleinteile verpflichtend vorzuschreiben?

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das innerhalb der Bundesregierung federführende Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat bereits vor einigen Wochen das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) beauftragt, mögliche Gefahren durch Verschlucken von Bestandteilen von Bubble Tea durch Kleinkinder zu prüfen. In seiner Stellungnahme vom 19. Juni 2012 kommt das BfR zu dem Ergebnis, dass Hinweise in Bezug auf die Verschluckungsgefahr sachgerecht seien. Das BfR schließt sich insofern der Einschätzung des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte an, da (Klein)Kinder bis zu vier Jahren ein besonders hohes Risiko für Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Aspiration hätten.

Die betroffenen Wirtschaftsverbände wurden darüber unterrichtet und gebeten, ihre Mitglieder auf die mögliche Aspirationsgefahr bei Kleinkindern hinzuweisen und sie zu veranlassen, die empfohlenen Warnhinweise gut sichtbar, leicht lesbar und verständlich anzubringen. Weiterhin wurde empfohlen, sich auf die Verwendung eines einheitlichen Warnhinweises zu verständigen.

Zudem wurden die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden über die Empfehlung des BfR informiert. Es wurde angeregt, dass die zuständigen Überwachungsbehörden Inverkehrbringer von Bubble Tea über die empfohlenen Warnhinweise unterrichten, da nicht sichergestellt werden kann, dass alle Anbieter über die Verbände erreicht werden.

Eine rechtliche Regelung von Warnhinweisen speziell für Bubble Tea ist derzeit nicht vorgesehen. Vielmehr wird auf die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften verwiesen, die derartige Anforderungen bereits umfassen. Falls erforderlich, können die Lebensmittelüberwachungsbehörden entsprechende Hinweise fordern bzw. wurde dies bereits getan.

Ferner steht das BfR im Kontakt mit den Giftinformationszentren, bei denen Fälle von Verschlucken von Fremdkörpern zur Anfrage kommen oder von Ärzten gemeldet werden. Bisher wurden dort keine durch Bubble Tea hervorgerufene Fälle gemeldet. Das BfR verfolgt die Entwicklung weiterhin aufmerksam, um eine realistische Einschätzung der Gefahrensituation vornehmen zu können.

14. Handelt es sich bei der Bezeichnung Bubble Tea nach Auffassung der Bundesregierung um Verbraucherirreführung, da Tee in den allermeisten Fällen nicht Hauptbestandteil des Getränks ist?

Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung als Konsequenz ziehen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Beurteilung etwaiger Irreführungen durch die Kennzeichnung von Lebensmitteln ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, sondern fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Sollte eine Irreführung gegeben sein, sind entsprechende Maßnahmen von den zuständigen Landesbehörden zu ergreifen. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür sieht vor allem das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vor; verwiesen wird insbesondere auf § 11. Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, ist vorgesehen, die lebensmittelrechtliche Einordnung von Bubble Tea in den zuständigen Ländergremien zu erörtern.

15. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung alkoholhaltige Bubble Teas auf dem Markt?

Wenn ja, mit bis zu welchem Volumenprozentanteil am Gesamtgetränk?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden nur vereinzelt alkoholhaltige Bubble Teas in Deutschland auf dem Markt angeboten. Entsprechende Informationen liegen aus Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland vor.

16. Welche Konsequenzen zieht Bundesregierung aus den in Internetforen und zum Teil auf den Seiten der Anbieter gehandelten Rezepte für alkoholische Mixgetränke mit Bubbles?

Sollten alkoholhaltige Mixgetränke mit Bubbles an Verbraucherinnen und Verbraucher abgegeben werden, sind die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften zum Jugendschutz zu beachten (siehe auch Antwort zu Frage 17). Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Lebensmittel-Basis-Verordnung) dürfen Lebensmittel und damit auch alkoholhaltige Getränke nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie sicher und damit vor allem für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gesundheitsschädlich sind. Die Prüfung, ob alkoholhaltige Mixgetränke mit Bubbles im Einzelfall verkehrsfähig sind, obliegt den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder.

Werden Rezepte für alkoholhaltige Mischgetränke mit Bubbles in Internetforen eingestellt, so liegt es im Ermessen der Verbraucherinnen und Verbraucher, ob sie diese verwenden wollen oder nicht. Eine mögliche, die Gesundheit beeinflussende Wirkung von alkoholischen Getränken ist als bekannt vorauszusetzen. Von den zuständigen Einrichtungen wird grundsätzlich geraten, alkoholische Getränke allenfalls nur in moderaten Mengen und nicht täglich zu konsumieren.

17. Wie schätzt die Bundesregierung das Gefährdungspotenzial für Kinder und Jugendliche durch die Aufnahme alkoholischer Bubble-Getränke ein, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um der Aufnahme solcher Getränke durch Kinder und Jugendliche vorzubeugen?

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sieht für die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche klare Regelungen vor. Nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 JuSchG dürfen Branntwein und branntweinhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche

unter 18 Jahren, nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 JuSchG andere alkoholische Getränke, wie zum Beispiel Wein und Bier, an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Die Bundesregierung nimmt den Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Alkoholkonsums sehr ernst und finanziert diverse zielgruppenspezifische Aufklärungs- und Informationskampagnen über die gesundheitlichen und sozialen Folgen eines missbräuchlichen oder riskanten Alkoholkonsums.

18. Sieht die Bundesregierung insgesamt zusätzlichen Handlungsbedarf bei der Verbraucherinformation, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind geplant?

Zusätzlich zu den in der Antwort zu den Fragen 12 und 13 erläuterten Schritten hat das BMELV das BfR beauftragt, Maßnahmen der Risikokommunikation zu Bubble Tea zu prüfen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird die Stellungnahme des BfR zu Bubble Tea in Kürze auf der Website des Institutes veröffentlicht.

Weiterhin finden im BfR in diesem Jahr zwei Veranstaltungen für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche statt (Tag der offenen Tür und Schüler-Workshop), bei denen u. a. das Thema Bubble Tea zielgruppengerecht aufgearbeitet und präsentiert wird.

Ernährung

19. Wie beurteilt die Bundesregierung den zunehmenden Konsum von Bubble Tea unter ernährungspolitischen Gesichtspunkten?

Auf die Antwort zu Frage 30 wird verwiesen.

20. Welche täglichen Verzehrmenen von Bubble Tea hält die Bundesregierung für gesundheitlich unbedenklich für Kinder und Jugendliche?
21. Welche tägliche Verzehrmenge sollte nach Auffassung der Bundesregierung bei Kindern und Jugendlichen nicht überschritten werden?

Die Fragen 20 und 21 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine generelle unbedenkliche tägliche Verzehrmenge von Bubble Tea für Kinder und Jugendliche kann auf Grund der unterschiedlichen Zusammensetzung der Erzeugnisse nicht festgelegt werden.

22. Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Koffeingehalt pro 100 ml im Durchschnitt und maximal?

Bubble Teas werden unter Verwendung von schwarzem, grünem oder weißem Tee hergestellt. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass Bubble Tea Koffein auch als solches zugesetzt wird. Das in Bubble Teas enthaltene Koffein stammt somit in der Regel aus der verwendeten Teezutat. Daneben werden vereinzelt auch koffeinhaltige „Bubbles“ angeboten. Je nach eingesetzter Teemenge und Bubble Tea-Mischung liegt der Koffeingehalt nach Kenntnis der Bundesregierung ca. zwischen 2 bis 33 mg Koffein/100 ml Fertigerzeugnis. Diese Größenordnung entspricht Koffeingehalten, die in einer Tasse Kaffee oder schwarzem Tee enthalten sein können.

23. Ist den Verbraucherinnen und Verbrauchern nach Einschätzung der Bundesregierung die Koffeinhaltigkeit des Getränks bewusst?

Bei Bubble Tea dürfte es sich nach Einschätzung der Bundesregierung nicht anders verhalten als bei anderen Getränken auf Teebasis. Bei den auf europäischer Ebene erlassenen Vorschriften zur Angabe eines erhöhten Koffeingehaltes bei Koffeingehalten von mehr als 150 mg/l (siehe Richtlinie 2002/67/EG, bzw. zukünftig Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) wurden Getränke auf Basis von Kaffee, Tee, Kaffee- und Tee-Extrakt ausgenommen, sofern der Begriff „Kaffee“ oder „Tee“ in der Bezeichnung des Getränks vorkommt, da davon auszugehen ist, dass Verbraucherinnen und Verbraucher hier über das Vorhandensein von Koffein informiert sind.

Werden „Bubbles“ mit Koffein angeboten, wird nach Kenntnis der Bundesregierung vonseiten der Lebensmittelüberwachung teilweise eine Kenntlichmachung in der Speise-/Getränkekarte gefordert.

24. Hält die Bundesregierung die bestehenden Kennzeichnungsvorschriften für ausreichend, um Kinder und Jugendliche vor der Aufnahme einer zu großen Menge an Koffein zu schützen?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 22 ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass vorhandenes Koffein in Bubble Tea in der Regel aus der verwendeten Teezutat resultiert und sich der Koffeingehalt daher in Mengen bewegt, die mit Tee oder Getränken auf Teebasis vergleichbar sind. Es ist davon auszugehen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher grundsätzlich über das Vorhandensein von Koffein in Tee informiert sind. Es liegt in dieser Hinsicht insofern kein anderer Sachverhalt vor als bei anderen teehaltigen Getränken.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Warnungen von Ärzten, ein hoher Konsum von Bubble Tea könne aufgrund des Koffeins und Zuckergehaltes zu Aufmerksamkeitsdefizitproblemen bei Kindern und Jugendlichen führen?

Entsprechende Warnungen zu Bubble Tea sind der Bundesregierung nicht bekannt. Der Berufsverband Kinder- und Jugendärzte hat in seiner Pressemeldung „Kinder und Jugendärzte warnen vor Bubble Teas“ vielmehr auf die Problematik der Verschluckungsgefahr der Bubbles durch Kleinkinder hingewiesen. Auch dem BfR ist nicht bekannt, dass Koffein oder Zucker ursächlich zu der Krankheitsentität Aufmerksamkeitsdefizitstörung (ADHS) bei Kindern und Jugendlichen führen können.

26. Welchen Anteil an der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Höchstmenge der täglichen Zuckeraufnahme eines 12-jährigen Mädchens deckt nach Kenntnis der Bundesregierung eine Portion (0,5 l) Bubble Tea im Durchschnitt?

Umfassende Daten über den Zuckergehalt verschiedener Bubble Teas liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Gehalte können sich je nach Zusammensetzung deutlich unterscheiden. Für Frauen wurde von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für Zucker eine Höchstmenge von 50 g pro Tag festgelegt. Für Kinder und Jugendliche liegen keine Daten der WHO vor.

27. Wie können sich die Verbraucher über den Nährstoffgehalt informieren?

Das allgemeine Lebensmittelkennzeichnungsrecht und das Nährwertkennzeichnungsrecht sind in der EU weitgehend harmonisiert. Nach der LMKV müssen fertig abgepackte Lebensmittel grundsätzlich mit einem Zutatenverzeichnis gekennzeichnet sein, in dem auch angegeben sein muss, dass z. B. Zucker verwendet wurde. Die Aufzählung der Zutaten muss gemäß § 6 Absatz 1 LMKV in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels erfolgen.

Die Nährwertkennzeichnung ist – außerhalb der Verwendung nährwert- oder gesundheitsbezogener Angaben – noch nicht obligatorisch, erfolgt aber in vielen Fällen durch die Lebensmittelunternehmer schon jetzt freiwillig. Auch bei loser Ware gibt es Anbieter, auch solche im Fast-Food-Bereich, die – ggf. auf Nachfrage – die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen. Ab dem 13. Dezember 2016 ist die Nährwertkennzeichnung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verbindlich in allen EU-Mitgliedstaaten bei vorverpackten Lebensmitteln vorgeschrieben. Danach sind die Angaben zum Energiegehalt (Brennwert) und von sechs Nährstoffen (Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz) verpflichtend.

28. Reichen die Informationsmöglichkeiten über den Nährstoffgehalt nach Auffassung der Bundesregierung aus, um die gewünschten ernährungspolitischen Ziele zur Reduktion von Fehlernährung und Übergewicht zu erreichen?

Wie in der Antwort zu den Fragen 19 und 30 ausgeführt, hat die Bundesregierung über die vorgeschriebene Kennzeichnung der Lebensmittel hinaus im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „IN FORM – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“ eine Vielzahl von Initiativen und Aktivitäten ergriffen, um einen gesunden Lebensstil zu fördern und Fehlernährung und Übergewicht entgegenzuwirken. Dieser hat eine Laufzeit bis 2020.

29. Wie will die Bundesregierung die Information über Nährstoffgehalte und Zusatzstoffe verbessern, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu ermöglichen, Nährwerte und Zusatzstoffe auch bei unverpackten Lebensmitteln (besser) zu erkennen?

Hinsichtlich der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über den Zusatz von Lebensmittelzusatzstoffen bei unverpackten Lebensmitteln (lose Ware) wird auf die Antwort zu den Fragen 8 bis 10 verwiesen. Daraus wird ersichtlich, dass für unverpackte Lebensmittel bereits entsprechende Vorschriften existieren und die Lebensmittelüberwachungsbehörden derzeit damit befasst sind, die Einhaltung dieser Vorschriften zu kontrollieren.

Was die Nährstoffgehalte betrifft, ist eine verpflichtende Angabe bei loser Ware bisher nicht vorgesehen. Eine solche obligatorische Vorgabe zur Anwendung in allen Mitgliedstaaten wurde in die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht aufgenommen.

30. Inwiefern sieht die Bundesregierung die ernährungspolitischen Ziele zur Reduktion von Übergewicht und Adipositas durch den zunehmenden Verzehr von Bubble Tea gefährdet?

Aufgrund der großen Variationsbreite der unter diesem Namen angebotenen Getränke ist keine einheitliche Aussage möglich. Unter Berücksichtigung der erst kürzlich vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zunahme von Adipositas, insbesondere auch bei jungen Menschen, beeinflusst ein hoher Konsum derjenigen Produkte mit einem hohen Energiegehalt bei gleichzeitig minimalen Gehalt an für eine ausgewogene Ernährung wichtigen Nährstoffen das Adipositas-Risiko. Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) e. V. empfiehlt grundsätzlich nicht den Verzehr von zuckerhaltigen Getränken als Bestandteil einer vollwertigen Ernährung. Im Rahmen der vielfältigen Informationsaktivitäten und der Bildungsbausteine im Rahmen des nationalen Aktionsplans „IN FORM – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“ wird auch die Problematik der hochkalorischen (Trend-)Getränke thematisiert. Allerdings werden Übergewicht und Adipositas nicht nur von der Ernährung allein, sondern von verschiedenen anderen Faktoren mit verursacht.

Abfall

31. Wie beurteilt die Bundesregierung den zunehmenden Konsum von Bubble Tea und anderen Getränken in Mitnahmebechern unter abfallpolitischen Gesichtspunkten?

Unabhängig von der Art des Getränks beurteilt die Bundesregierung die Verwendung von Einwegbechern unter abfallpolitischen Gesichtspunkten grundsätzlich kritisch. Die Bundesregierung begrüßt die Nutzung von Mehrwegalternativen.

32. Welche Mengen an Verpackungen wie Becher und Plastikdeckel fallen nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland durch den zunehmenden Verkauf von Bubble Tea und anderen To-go-Getränken zusätzlich an?
Welchen Anteil am zusätzlichen Abfall haben die einzelnen Produktgruppen wie Mitnahmekaffee oder Bubble Tea?

Nach Informationen der Bundesregierung wurden 2010 insgesamt rund 90 000 Tonnen Einwegbecher aus Papier und Kunststoff (ohne Deckel) als Service- und Automatenware in Verkehr gebracht. Den größten Anteil hieran dürften Becher für Kaffeegetränke haben. Der Bundesregierung liegen dabei hinsichtlich der Verpackungsmengen von To-go-Getränken keine konkreten Erhebungen vor. Die Bundesregierung hat keine belastbaren Erkenntnisse über ein zusätzliches Aufkommen entsprechender Verpackungen infolge eines zunehmenden Verkaufs von Bubble Tea. Allerdings ist anzunehmen, dass hier Substitutionseffekte zu berücksichtigen sind. Der Verzehr von Bubble Tea dürfte Rückgänge in vergleichbaren Konsumsegmenten zur Folge haben.

33. Welche Maßnahmen wurden bisher ergriffen, um mit diesem zusätzlichen Abfallaufkommen umzugehen?

Für Hersteller und Vertreiber von bei privaten Endverbrauchern anfallenden Mitnahmebechern für Getränke besteht nach der Verpackungsverordnung grundsätzlich die Pflicht zur Beteiligung an privatwirtschaftlich organisierten, haushaltsnahen Entsorgungssystemen (sogenannte duale Systeme). Die Pflicht zur Beteiligung an dualen Systemen sorgt für finanzielle Anreize zur Ver-

meidung und ermöglicht eine sinnvolle Verwertung der erfassten Verpackungen nach den Vorgaben der Verpackungsverordnung.

34. Mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung, den Gebrauch von umweltgerechten und ressourcenschonenden Verpackungsalternativen wie das Mitbringen von eigenen Bechern durch die Kundinnen und Kunden oder die Verwendung recycelter Becher zu fördern?
35. Plant die Bundesregierung, im neuen Wertstoffgesetz oder der neuen Wertstoffverordnung eine Abgabe auf To-go-Getränkeverpackungen einführen?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Wenn nein, warum nicht?

Hat die Bundesregierung Kenntnis von Städten und Gemeinden, in denen nach der Eröffnung von Bubble Tea Verkaufsstellen zusätzliche Abfallbehältnisse im öffentlichen Raum aufgestellt werden mussten?

Die Fragen 34 und 35 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist das erklärte Ziel der Bundesregierung, die Ressourceneffizienz in Deutschland weiter zu steigern. Einen wichtigen Beitrag hierzu leistet das Recycling. Um dieses weiter zu verbessern, sollen Wertstoffe, die gegenwärtig noch über den Restmüll entsorgt werden, zukünftig gemeinsam mit Leichtverpackungen in einem einheitlichen Erfassungssystem gebündelt und einem hochwertigen Recycling zugeführt werden. Damit können rund 7 kg Abfälle pro Einwohner und Jahr, insgesamt ca. 570 000 Tonnen jährlich, zusätzlich für das Recycling gewonnen werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat ein Thesenpapier mit entsprechenden Vorschlägen veröffentlicht und ist hierzu am 30. Juli 2012 in einen Bürgerdialog eingetreten.

Weitergehende Maßnahmen speziell für Mitnahmebecher sind gegenwärtig nicht beabsichtigt. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort vom 21. Dezember 2011 (Bundestagsdrucksache 17/8254) zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Stärkung der Mehrwegquote bei Getränkeverpackungen“.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über das zusätzliche Aufstellen von Abfallbehältnissen im öffentlichen Raum durch Städte und Gemeinden infolge der Eröffnung von Bubble Tea-Verkaufsstellen.

